

**Bericht des Vorstands
an die ordentliche Hauptversammlung der TUI AG am 10. Februar 2026
betreffend die teilweise Ausnutzung der von der Hauptversammlung vom 11. Februar 2025 erteilten
Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft (Genehmigtes
Kapital 2025) einschließlich der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre**

I.

Hauptversammlungsermächtigung Genehmigtes Kapital 2025

Durch Beschluss der Hauptversammlung der TUI AG, Hannover und Berlin, (die *Gesellschaft*) vom 11. Februar 2025 wurde dem Vorstand der Gesellschaft die Ermächtigung erteilt, bis zum 10. Februar 2030 mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft das Grundkapital der Gesellschaft einmal oder mehrmals durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen, jedoch insgesamt höchstens um EUR 50.743.103,00 (in Worten: Euro fünfzig Millionen siebenhundertdreißigtausendeinhundertdrei) zu erhöhen (vgl. § 4 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft, *Genehmigtes Kapital 2025*).

Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten, Wertpapierinstituten bzw. diesen nach § 186 Abs. 5 S. 1 AktG gleichstehenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet, oder soweit eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, von Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen (einschließlich Forderungen) erfolgt.

Jedoch darf der auf neue Aktien, für die das Bezugsrecht aufgrund der Ermächtigung ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag am Grundkapital zusammen mit dem anteiligen Betrag am Grundkapital, auf den sich Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die jeweils nach Beginn des 11. Februar 2025 unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer, entsprechender oder sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert bzw. ausgegeben worden sind, 10% des Grundkapitals nicht überschreiten; maßgeblich ist entweder das zum 11. Februar 2025 oder das zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandene Grundkapital, je nachdem zu welchem dieser Zeitpunkte der Grundkapitalbetrag geringer ist. Bei der Berechnung der vorgenannten 10% werden Aktien nicht berücksichtigt, die Gläubigern der Schuldverschreibungen aufgrund des Verwässerungsschutzes (z.B. bei Barkapitalerhöhung mit Bezugsrecht während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nach Ausgabe der Schuldverschreibungen) gemäß den Bedingungen der Schuldverschreibungen zu gewähren sind. Der Vorstand darf ferner mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre zur Vermeidung von Spitzenbeträgen ausschließen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.

II.

**Beschluss über Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen mit
Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre**

Wie im Bundesanzeiger am 23. September 2025 bekanntgemacht, hat der Vorstand am 11. September 2025 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 18. September 2025 auf Grundlage der Ermächtigung des Vorstands durch die Hauptversammlung für das Genehmigte Kapital 2025 beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 507.431.033,00 um EUR 7.380.000,00 auf EUR 514.811.033,00 durch Ausgabe von

7.380.000 neuen, auf den Namen lautenden Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) der Gesellschaft (*Neue Aktien*), jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 1,00 zuzüglich eines vertraglich vereinbarten Aufgeldes in Höhe von EUR 8,50 je Aktie gegen Sacheinlagen zu erhöhen. Das Bezugsrecht der Aktionäre wurde unter Einhaltung der näheren Bestimmungen der von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 11. Februar 2025 unter Tagesordnungspunkt 5 beschlossenen Ermächtigung zur Ausnutzung des Genehmigten Kapital 2025 für die Neuen Aktien ausgeschlossen. Die Neuen Aktien sind ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe gewinnberechtigt.

Zur Zeichnung der Neuen Aktien wurde ausschließlich die Oman Tourism Development Company SAOC (*OMRAN*) zugelassen. OMRAN hat eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung omanischen Rechts gegründet (*NewCo*) und wird diese mit einem Eigenkapital im Gegenwert von ca. EUR 155,8 Mio. ausstatten. Dabei sollen zwei für die Bebauung mit Hotels vorgesehene Grundstücke in Salalah, Oman, entweder bereits im Rahmen der Kapitalaufbringung von OMRAN in die NewCo eingebracht oder zu einem späteren Zeitpunkt durch die NewCo von OMRAN erworben werden. 45% der Geschäftsanteile an der NewCo sollen als Sacheinlage in die Gesellschaft gegen Ausgabe der Neuen Aktien der Gesellschaft eingebracht werden.

III.

Erwägungen des Vorstands zur Sachkapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre

Die Gesellschaft und OMRAN, die Tourismus-Entwicklungsgesellschaft des Sultanats Oman, haben im September 2025 eine langfristig angelegte strategische Partnerschaft vereinbart. Ein wesentlicher Bestandteil der Kooperation ist der Bau und Betrieb von fünf neuen Hotels im Oman mit bekannten TUI-Hotelmarken. Zur Umsetzung dieser Kooperation ist die Gründung einer neuen Joint Venture-Gesellschaft, der NewCo, im Oman erforderlich. Nach den Vereinbarungen mit OMRAN ist vorgesehen, dass diese die NewCo mit Grundstücken und Kapital ausstattet. Die Gesellschaft soll 45% der Geschäftsanteile an der NewCo halten, ein weiterer privater Investor 10%. Statt eines Barerwerbs hat die Gesellschaft mit OMRAN vereinbart, dass OMRAN im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung der Gesellschaft 45% der Geschäftsanteile an der NewCo als Sacheinlage einbringen und im Gegenzug neue Aktien der Gesellschaft erhalten wird.

Der Vorstand erörterte vor der Beschlussfassung über diese Sachkapitalerhöhung die Voraussetzungen sowie die Angemessenheit und die Zweckmäßigkeit der Kapitalerhöhung sowie des Bezugsrechtsausschlusses. Im Rahmen dieser Überlegungen kamen sowohl der Vorstand als auch der Aufsichtsrat der Gesellschaft nach eingehender Erörterung sowie unter umfassender Abwägung der mit der Aktienaussgabe verbundenen Vor- und Nachteile zu der Einschätzung, dass die Ausgabe der Neuen Aktien gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre dem Gesellschaftsinteresse entspricht. Insbesondere kamen Vorstand und Aufsichtsrat zu dem Schluss, dass eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen im Wege der teilweisen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025 für die Gesellschaft eine vorteilhafte Gelegenheit zur Umsetzung eines größeren strategischen Projekts mit Partnern im Oman darstelle. Der Gesellschaft ist es durch die Option, eigene Aktien im Zuge der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2025 auszugeben, ermöglicht worden, ein strategisches Projekt zur Entwicklung mehrerer Hotels und dem Aufbau eines neuen Zielgebietsclusters mit Partnern im Oman liquiditätsschonend umzusetzen. Unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur war daher die Hingabe von Aktien vorzugswürdig gegenüber einem Barerwerb der Beteiligung an der NewCo.

Der Gesellschaft erwächst dadurch kein Nachteil, denn die Emission von Aktien gegen Sachleistungen setzt voraus, dass der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Aktie steht. Mit der Vereinbarung der Aktienaussgabe zum Nennbetrag zuzüglich eines Aufgeldes in Höhe von EUR 8,50 pro Aktie ist diese Voraussetzung erfüllt. Der Börsenkurs für Aktien der Gesellschaft lag zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch Vorstand und Aufsichtsrat und liegt auch seither unter diesem Wert. Es ist Voraussetzung für die Eintragung und damit das Wirksamwerden der Kapitalerhöhung, dass die Werthaltigkeit der Sacheinlage durch einen gerichtlich bestellten Sacheinlageprüfer bestätigt worden ist.

Schließlich wahrt die Ausgabe der Neuen Aktien auch die in der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 11. Februar 2025 vorgesehene Höchstgrenze für die Anzahl der ausgegebenen Aktien. Durch die teilweise Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025 werden insgesamt 7.380.000 neue, auf den Namen lautende Stückaktien ausgegeben. Bei einem anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 pro Aktie entspricht dies einem Anteil von etwa 1,45% des zum Zeitpunkt der Erteilung und der Ausnutzung der Ermächtigung vom 11. Februar 2025 bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft, wodurch die Höchstgrenze von 10% nicht überschritten wird. Auf diese Höchstgrenze sind vorliegend auch keine früheren Kapitalmaßnahmen anzurechnen.